

chen.“ Es ist ein wehmütiger Gedanke, daß eine so vertrauensvolle Zusammenarbeit zwar schon *Ovid* als theoretisch vorstellbar erschienen ist, daß er sie aber in unerreichbare Zeiten verlegte, als *aurea prima aetas est quae vindice nullo sponte sua sine lege fidem rectumque colebat*.

## Leitsätze zum Bericht von Prof. Seidl-Hohenveldern

### I.

1. Die engere Bindung, die zwischen den Mitgliedstaaten einer Organisation besteht, läßt eine rechtliche Erledigung von Streitigkeiten, die im Kompetenzbereich einer solchen Organisation entstehen, leichter erscheinen als im allgemeinen Völkerrecht.
2. Dennoch gehört es nicht zum Wesen einer Internationalen Organisation, daß alle in ihrem Kompetenzbereich anfallenden Streitigkeiten einer rechtlichen Erledigung zugeführt werden müssen.
3. Die engere Bindung hat lediglich zur Folge, daß man selbst dann eine implied power der Organisation annehmen kann, Streitfälle im Kompetenzbereich der Organisation zu schlichten und kraft diesbezüglichen Auftrag der Streitparteien zu entscheiden, wenn die Satzung keine oder nicht zur Regelung aller derartiger Streitigkeiten ausreichende Bestimmungen enthält.
4. Infolge der Verschiedenheit der Aufgaben und der Intensität der Bindungen in den einzelnen Organisationen schwanken die Streitbeilegungsbestimmungen stark von Organisation zu Organisation. Sie reichen von einer lediglich gelegentlich ausgeübten schiedsrichterlichen Tätigkeit von Organen, die aus weisungsgebundenen Staatenvertretern zusammengesetzt sind, bis zur Errichtung organisationseigener Gerichtshöfe.
5. Der kraft ausdrücklicher Satzungsbestimmung oder kraft implied powers bzw. Organisationsgewalt bestehenden Möglichkeit rechtlicher Streiterledigung sind jedoch Schranken gesetzt.

## II.

6. Bei *Streitfällen zwischen Mitgliedstaaten* bildet deren Sorge um die Wahrung ihrer Souveränität das größte derartige Hindernis.

7. Nur selten wird dieser Sorge durch die Aufnahme besonderer Vorbehaltsklauseln Rechnung getragen. Meist wird dasselbe Ziel dadurch erreicht, daß die tatsächliche Ausnützung der von der Organisation gebotenen Möglichkeit zur Streiterledigung in das Ermessen der Parteien gestellt wird. Klauseln über die rechtliche Regelung solcher Streitigkeiten sind oft kein antizipierter Schiedskompromiß, sondern bloß ein *pactum de contrahendo*. Auch die unterschiedliche Behandlung „rechtlicher“ und „politischer“ Streitigkeiten, zwischen denen rechtstheoretisch keine feste Trennungslinie gezogen werden kann, dient diesem Ziel.

8. Bisweilen wird gerade aus der Enge der Bindung in der Organisation abgeleitet, daß eine rechtliche Erledigung solcher zwischen Gesinnungsgenossen entstehender Streitigkeiten überflüssig wäre.

9. Grenzen für die tatsächliche Ausnutzung der Möglichkeit einer rechtlichen Beilegung ergeben sich auch dann, wenn begründete Zweifel an der Unparteilichkeit des vorgesehenen Streiterledigungsorgans bestehen können.

10. Auch die Kompliziertheit mancher technischer Sachverhalte dient als Begründung für die Ausschaltung einer rechtlichen Erledigung derartiger, technische Fragen betreffender Streitfälle.

11. Gewisse Schranken ergeben sich auch aus dem Bestreben, nicht in die Kompetenz anderer Organisationen einzugreifen.

12. Auch die Rücksichtnahme auf gewisse Vorstellungen des nationalen Rechtes und des partikulären Völkerrechts (*Calvo-Doktrin*) führt zu Einschränkungen der Möglichkeit der rechtlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten einer Organisation.

## III.

13. Die Tatsache, daß Internationale Organisationen vor dem IGH nicht als Parteien auftreten können, bildet ein Hindernis für

eine rechtliche Beilegung mancher *Streitigkeit zwischen einer Organisation und einem ihrer Mitgliedstaaten*. Dieses in der Vorstellung von der Rechtsperson der Organisation gelegene Hindernis wird aber vielfach auf Umwegen umgangen.

14. Es besteht aber kein solches Hindernis personeller Art, Streitfälle zwischen einer Organisation und ihren Mitgliedstaaten vor anderen gerichtlichen Instanzen als dem IGH einer rechtlichen Erledigung zuzuführen.

15. Sachlich bildet auch hier die Sorge der Staaten um die Wahrung ihrer Souveränität das größte Hindernis für eine rechtliche Beilegung solcher Streitigkeiten.

16. Ein Staat, der von einer Organisation beklagt wird, wird vielfach erklären, daß der Streitfall sein *domaine réservé* betrifft. Die Frage der Unparteilichkeit des Schiedsgerichts kann auch hier eine Rolle spielen.

17. Die Überlassung der Erledigung technischer Streitfälle an technische Organe führt bei einer derartigen Streitlage vielfach dazu, daß ein Organ der Organisation Richter in eigener Sache wird.

18. Die Möglichkeit von Klagen von Staaten gegen die Organisation wird manchmal aus der Sorge heraus, die zarte Pflanze der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nicht zu gefährden, in mehr oder minder starkem Maße eingeschränkt.

#### IV.

19. Bei *Streitfällen zwischen Organen einer Organisation* stehen die bisher behandelten Hindernisse einer rechtlichen Streiterledigung nicht im Wege. Hier ergibt sich jedoch eine Beschränkung dieser Möglichkeiten aus der Sorge jedes Organs, seine Gleichberechtigung gegenüber jedem anderen Organ, also auch dem gerichtlichen Organ, zu dokumentieren. Dies führte in der Praxis zur Vereitelung der Erfüllung von gerichtlichen Entscheidungen unter Mißbrauch der Budgethoheit und zu Drohungen, das durch den Beschluß eines anderen Organes geschaffene gerichtliche Organ wieder zu beseitigen.

## V.

20. Der rechtlichen Erledigung von *Streitfällen zwischen einem Einzelnen und der Organisation* stehen praktisch kaum Schranken entgegen.

## VI.

21. Alle erwähnten Hinderungsgründe gegen eine rechtliche Streit-erledigung können aber dann nicht mehr stillschweigend geltend gemacht werden, wenn die rechtliche Erledigung der betreffenden Kategorie von Streitfällen ausdrücklich vereinbart wurde.

22. Im Rahmen Internationaler Organisationen besteht eine wachsende Tendenz, Streitfälle einer rechtlichen Erledigung zuzuführen. Diese Tendenz ist zu begrüßen. Man würde sich jedoch in einer trügerischen Sicherheit wiegen, wenn man erwarten würde, daß es ihnen wirklich gelingen würde, alle Streitigkeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz auf diese Weise beizulegen.